



Schwarzach

AZ: 020.16/2018/Kurzparkzone Dorfzentrum

Gemeindehaus Schwarzach
Am Dorfplatz 2
6858 Schwarzach
Österreich
Telefon +43 (0)5572 58115-0
Telefax +43 (0)5572 58115-900
gemeinde@schwarzach.at
www.schwarzach.at

Schwarzach, 10.01.2018

des Gemeindevorstandes der Gemeinde Schwarzach über Kurzparkzone im Gemeindezentrum

In Anwendung der Bestimmungen des § 94 d Ziff 1b StVO 1960 und des § 60 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. 40/1985 in der Fassung LGBl. Nr. 58/2001 wird nachstehend verordnet:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 9.1.2018 wird gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 StVO 1960 (gemäß Planbeilage):

1. Entlang der Bildsteinerstraße ab Kreuzungsbereich mit der Hofsteigstraße bis zum Kreuzungsbereich mit der Straße „Linzenberg“ für jene Parkplätze Richtung Dorfplatz wird das Parkieren an den Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, auf eine Parkzeit von 90 Min. zeitlich beschränkt.
2. Entlang der Straße „Bühel“ wird das Parkieren an den Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, auf eine Parkzeit von 90 Min. zeitlich beschränkt. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge, die nach den Bestimmungen des § 29b Abs. 4 gekennzeichnet sind und den hierfür ausgeschilderten „Behindertenparkplatz“ benützen, sowie Besucher des Gastronomiekomplexes „Hofsteiger“.
3. Entlang der Bildsteinerstraße für jene Parkplätze die unmittelbar vor dem Gebäude „Am Dorfplatz 1“ liegen wird das Parkieren an den Werktagen in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, auf eine Parkzeit von 30 Minuten zeitlich beschränkt.

Diese Verordnung ist

zu Pkt. 1. durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 13d und 13e StVO 1960 „Kurzparkzone“ und der Zusatztafel „werktags (Montag – Freitag) von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, Parkzeit 90 Minuten“ kundzumachen.

zu Pkt. 2. durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Ziff. 13d und 13e StVO 1960 „Kurzparkzone“ und der Zusatztafel „werktags (Montag – Freitag) von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr, Parkzeit 90 Minuten“ sowie einer Zusatztafel „ausgenommen Besucher Gastronomiekomplex Hofsteiger“ kundzumachen. Zusätzlich ist der Behindertenparkplatz mit dem Verbotssymbol „Halten und Parken verboten“ nach § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960 und einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. h StVO 1960 kundzumachen.

zu Pkt. 3. durch das Vorschriftenzeichen nach § 52 Ziff. 13d StVO 1960 „Kurzparkzone“ und der Zusatztafel „werktags von 8.00 bis 18.00 Uhr, Parkzeit 30 Minuten“ kundzumachen.

Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Verkehrszeichen in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Verordnung vom 10.08.2011 aufgehoben.

Der Bürgermeister:

Manfred Flatz

Mag. Manfred Flatz



Erght an:

1. Gemeinde Schwarzach, z Hd. Hr. Andreas Breier (Bauhofleiter);
- 2.. zur Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Schwarzach
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
4. Polizei Wolfurt
5. Ortsfeuerwehr Schwarzach
6. Gemeinde Schwarzach, Abfallwirtschaft

rechts: -42949; hoch: 256785

rechts: -42777; hoch: 256785



rechts: -42949; hoch: 256557

rechts: -42777; hoch: 256557

Karte erstellt am: 09.01.2018

Zweck: Verordnung - Dorfplatz, Kurz: Abteilung:

Bearbeitung: